

Beitragsordnung des TSV Holßel e.V. von 1964



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des TSV Holßel geändert werden.

§ 2 Beitragserhebung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und weiterer möglicher Gebühren.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Sonderforderungen und sog. Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 3 Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für den TSV Holßel betragen zurzeit:

Familienmitgliedschaft	100 €
Erwachsene	50 €
Kinder	30 €

Abteilungsbeiträge:

Karate im Dojo Geestemünde	25 €	im Monat
Herzsport	7 €	pro Übungsstunde
REHA-Sport	4,50 €	pro Übungsstunde

§ 4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren zum 31. Januar des Kalenderjahres. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand eine monatliche Zahlung beschließen. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, Kontoänderungen selbständig mitzuteilen. Gebühren durch Rückbuchungen oder fehlerhafter Angaben werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Für den Bankeinzug bei minderjährigen Mitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

§ 5 Mahnverfahren

1. Versäumt es ein Mitglied, die fälligen Mitgliedsbeiträge in einer Frist von 4 Wochen ab dem 31. Januar eines Kalenderjahres zu begleichen, kann die Forderung der Mitgliedsbeiträge angemahnt werden. Grundlage der Mahngebühren ist der nicht rechtzeitige Ausgleich der Forderung. Die Höhe der Mahngebühr beträgt 2,50 €.
2. Versäumt es ein Mitglied, die in Rechnung gestellten Sonderforderungen oder die entsprechenden Abteilungsbeiträge in der festgesetzten Frist auszugleichen, kann der

Vorstand nach Ablauf der Frist Mahngebühren erheben. Grundlage für die Höhe der Mahngebühren ist der nicht rechtzeitige Ausgleich der Forderung und beträgt 2,50 €.

3. Erfolgt trotz Mahnaufforderung in einer Frist von vier Wochen keine Begleichung der ausstehenden Forderungen, kann der Gesamtvorstand den Ausschluss aus dem Mitgliedsregister des TSV Holßel beschließen. Die dem Mitglied in Rechnung gestellten finanziellen Forderungen bleiben weiter bestehen.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härte - auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 7 Austritt

Der Austritt vom TSV Holßel erfolgt immer zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Holßel, 10. Januar 2020